

## Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit



# Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

1.	Allgemeine Bestimmungen	Seite 2
	1.1 Bereitstellung von Mitteln	Seite 2
	1.2 Zuschussberechtigte Personen	Seite 3
	1.3 Verfahren	Seite 3
	1.4 Rückforderung von Leistungen	Seite 4
	1.5 Rechtsanspruch	Seite 4
2.	Erholungsmaßnahmen	Seite 4
	2.1 Außerörtliche Erholungsmaßnahmen (mit Übernachtung)	Seite 4
	2.2 Örtliche Erholungsmaßnahmen	Seite 4
3.	Förderung von Tagesveranstaltungen	Seite 5
4.	Bildungsmaßnahmen	Seite 5
	4.1 Ehrenamtlerschulungen	Seite 5
	4.2 Kurse und Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit	Seite 5
5.	Beschaffung von Material	Seite 6
6.	Allgemeine Zahlungen	Seite 6
7.	Zahlungen an den Stadtjugendring	Seite 6
8.	Jugendfreizeitheime in freier Trägerschaft, die keinen kommunalen Betriebskostenzuschuss erhalten	Seite 6
9.	Gewährung freiwilliger Zuschüsse an Eschweiler Kinder und Jugendliche für außerörtliche und örtliche Erholungsmaßnahmen	Seite 7
10	. Inkrafttreten	Seite 8

Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

Gemäß § 1 (1) Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch VIII — Kinder- und Jugendhilfe — hat "jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit".

Zur Verwirklichung dieses Rechtsanspruches ist die Jugendhilfe u. a. bemüht, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten positive Lebensbedingungen für eine freie Persönlichkeitsentwicklung zu schaffen.

Hierzu sind gemäß § 11 des SGB VIII die zur Förderung der Entwicklung junger Menschen erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen, die an deren Interessen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung sowie zum sozialen Engagement anregen und hinführen. Diese Richtlinien sollen die Aktivitäten der vielfältigen Träger der Jugendarbeit mit ihren unterschiedlichen Wertorientierungen unterstützen und die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe anregen bzw. vertiefen.

Bei allen Maßnahmen steht das Jugendamt den Organisationen beratend zur Verfügung.

Gefördert werden können dem Grunde nach nur Organisationen und Institutionen mit Sitz in Eschweiler, die gem. § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind (ausgenommen hiervon sind Zuschüsse für Erholungsmaßnahmen nach Ziffer 2 und Ehrenamtlerschulungen nach Ziffer 4.1 der Richtlinien). Eine Jugendförderung im Rahmen dieser Richtlinien kann nur bei Vorlage einer mit der Stadt Eschweiler abgeschlossenen "Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen" analog § 72 a Abs. 4 SGB VIII erfolgen.

Eine Bezuschussung ist nur für Kinder und Jugendliche möglich, die mit Hauptwohnsitz in Eschweiler gemeldet sind.

Ausgenommen von der Förderung nach diesen Richtlinien sind Sportverbände, -vereine sowie politische Jugendverbände. Den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden der politischen Parteien kann für die Durchführung ihrer Schulungs- und Bildungsarbeit ein kommunaler Zuschuss entsprechend Ziffer 4.2 gewährt werden. Diese Beihilfen dürfen nicht zur Parteifinanzierung, zur Durchführung von Wahlkampfveranstaltungen oder zur Bestreitung von Teilnahmekosten an Parteitagen verwandt werden.

Einrichtungen der <u>offenen Kinder- und Jugendarbeit mit hauptberuflichem Fachpersonal, die einen kommunalen Betriebskostenzuschuss</u> (Personal-, Sachkosten etc.) erhalten, können mit Ausnahme von Ziffer 2, Ziffer 3 und Ziffer 4 dieser Richtlinien nicht gefördert werden.

#### 1.1 Bereitstellung von Mitteln

Die finanziellen Hilfen richten sich nach diesen Richtlinien und den von der Stadt Eschweiler im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung zur Verfügung gestellten Mitteln. Für jede Maßnahme kann nur ein Zuschuss aus städtischen Mitteln gewährt werden. Ausgenommen davon sind Teilnehmer/innen, die nach Ziffer 9 Zuschüsse erhalten.

#### 1.2 Zuschussberechtigte Personen

Gefördert werden Teilnehmer\*innen vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.

Teilnehmer\*innen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden gefördert, wenn sie sich nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. einen Bundesfreiwilligendienst oder ähnliches (z.B. FSJ) leisten.

Die Teilnehmer\*innen haben die altersgemäßen Voraussetzungen bis zum Ende der Maßnahme zu erfüllen.

Für noch nicht schulpflichtige Kinder von Betreuungspersonen wird der gleiche Zuschuss gewährt.

Nehmen 2 oder mehr Kinder einer Familie teil, so erhält der Träger für jeden dieser Teilnehmer den doppelten Zuschuss. Mit dieser Förderung sollen Familien mit mehreren Kindern gezielt entlastet werden. Als Kinder einer Familie gelten neben den leiblichen Kindern, auch

- Pflegekinder,
- Stiefgeschwister,
- Halbgeschwister,
- Adoptionsgeschwister.

Der Teilnehmerbeitrag ist durch den Antragssteller mindestens in Höhe des erhöhten Zuschusses für die Kinder einer Familie beitragsmindernd zu erheben.

Die Bezuschussung der Betreuer\*innen erfolgt unabhängig von ihrem jeweiligen Wohnsitz.

Es können auch Einzelpersonen bezuschusst werden, die an einer Maßnahme eines nicht in Eschweiler ansässigen Trägers der Jugendhilfe teilnehmen.

#### 1.3 Verfahren

Die Zuschussanträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Anträge und Verwendungsnachweise sind vorrangig über das Internet (www.eschweiler.de, dort Mein Bürgerportal, Suche, Zuschüsse zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit) zu stellen bzw. einzureichen. Ansonsten sind die Vordrucke des Jugendamtes zu benutzen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Teilnehmer\*innen darüber zu informieren, dass die angegebenen personenbezogenen Daten zwecks Bezuschussung an die Kommune weitergegeben werden.

Die zweckentsprechende Verwendung ist vom Träger zu bestätigen. Die Originalrechnungen, Zahlungsbelege und Teilnehmer\*innenlisten sind 5 Jahre aufzubewahren und dem Jugendamt nach Aufforderung vorzulegen.

Bei Freizeit- und Bildungsmaßnahmen, deren Bezuschussung spätestens vier Wochen vor Beginn beantragt wird, kann auf schriftlichen Antrag unter Vorlage einer Liste der voraussichtlichen Teilnehmer eine Abschlagszahlung von 70 % des zu erwartenden Zuschusses erfolgen.

Für bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen kann kein städtischer Zuschuss gewährt werden. Die Maßnahme muss an dafür geeigneten Orten durchgeführt werden.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme einzureichen.

#### 1.4 Rückforderung von Leistungen

Die Zuschüsse müssen unmittelbar dem beantragten Zweck dienen.

Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, diesen ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- a) festgestellt wird, dass eine unmittelbare Förderung der Jugendarbeit nicht vorlag,
- b) die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
- c) der Zuschuss aufgrund falscher Angaben im Verwendungsnachweis gezahlt wurde,
- d) die geförderte Maßnahme bzw. Einrichtung in ihrer Aufgabenstellung geändert wurde oder auf einen anderen Träger überging,
- e) der Empfänger das Verfügungsrecht über die geförderte Maßnahme verlor,
- f) der Empfänger die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe oder die Gemeinnützigkeit verlor.

#### 1.5 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die nachstehend behandelten Zuschüsse besteht nicht.

#### 2. Erholungsmaßnahmen

Zuschussberechtigt sind Gruppen mit einem/einer Betreuer\*in, bei gemischt geschlechtlichen Gruppen mit einem Betreuer je Geschlecht.

Zusätzlich zum/zur ersten Betreuer\*in wird der Zuschuss gewährt:

ab 10 Teilnehmer\*innen für zwei weitere Betreuer\*innen

ab 20 Teilnehmer\*innen für vier weitere Betreuer\*innen

ab 30 Teilnehmer\*innen für sechs weitere Betreuer\*innen usw.

Betreuer\*innen erhalten den doppelten Zuschuss.

Der/die verantwortliche Leiter\*in der Maßnahme muss mindestens 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen Juleica sein. Die Betreuer\*innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

#### 2.1 Außerörtliche Erholungsmaßnahmen (mit Übernachtung)

Die Mindestdauer beträgt zwei Tage, die Höchstdauer 21 Tage. An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Tag. Der städtische Zuschuss beträgt 3,50 € pro Teilnehmertag.

#### 2.2 Örtliche Erholungsmaßnahmen

Ortliche Erholungsmaßnahmen (Ferienspiele) müssen altersgemäß gestaltet werden.

Die Mindestdauer der Maßnahme beträgt 5 Tage, die Höchstdauer 15 Tage, mit mindestens 3 Stunden täglich. Der Teilnehmerzuschuss wird nur dann gezahlt, wenn der/die Teilnehmer\*in an mindestens fünf Tagen nachweislich angemeldet war.

Fällt in den Maßnahmenzeitraum ein Wochenfeiertag, so verringert sich die Mindestdauer der Maßnahme auf vier Tage.

Der städtische Zuschuss beträgt

- Ab 3 Stunden 1,20 € pro Teilnehmertag
- Ab 5 Stunden 2,20 € pro Teilnehmertag
- Ab 7 Stunden 3,50 € pro Teilnehmertag

Bei Teilnahme von Kindern mit Handicap kann in Absprache mit dem Jugendamt der Betreuungsschlüssel erhöht werden.

#### 3. Förderung von Tagesveranstaltungen

Tagesveranstaltungen sind nicht wiederkehrende Veranstaltungen, die nicht länger als einen Kalendertag dauern.

Betreuer\*innen werden analog Ziff. 2 mitberücksichtigt.

Der städtische Zuschuss beträgt 35 % der nachgewiesenen und anerkannten Kosten, höchstens jedoch 200,00 € pro Jahr für jeden Träger. Als Kosten werden Beförderungskosten und Eintrittsgelder anerkannt.

#### 4. Bildungsmaßnahmen

#### 4.1 Ehrenamtlerschulungen

Die Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen der freien Träger der Jugendhilfe wird nach deren Schulungskonzeption gefördert. Die Qualifikation des/der Leiter\*in der Schulung ist vom Träger zu bestätigen.

Bezuschusst werden Gruppenleiter\*innen, die in Eschweiler Organisationen tätig sind.

Bei zentralen Maßnahmen der Spitzenverbände können die einzelnen Teilnehmer\*innen den Zuschuss selber beantragen. Dem Verwendungsnachweis ist dann eine Bestätigung des Spitzenverbandes beizufügen, dass der/die Betreffende an der Schulungsmaßnahme teilgenommen hat und die Maßnahme entsprechend den Richtlinien des Landesjugendamtes durchgeführt wurde.

Städtische Zuschüsse werden für Gruppenleiter\*innen vom Beginn des 14. Lebensjahres wie folgt gewährt:

- a) Abendveranstaltungen mit einer Lehrgangseinheit von t\u00e4glich zwei Unterrichtsstunden (h\u00f6chstens 1 Veranstaltung im Halbjahr). Der st\u00e4dtische Zuschuss betr\u00e4gt 5,00 \u220c pro Teilnehmertag.
- b) Mehrtägige Lehrgänge mit einer täglichen Lehrgangszeit von 5 Zeitstunden pro Tag.
  Bei Wochenendveranstaltungen (ggf. freitags bis einschließlich sonntags) müssen insgesamt 15 Zeitstunden nachgewiesen werden; die tägliche Lehrgangszeit kann variabel verteilt sein. Der städtische Zuschuss beträgt 10,00 € pro Teilnehmertag. Bei mehrtägigen Lehrgängen mit Übernachtung außerhalb von Eschweiler beträgt der städtische Zuschuss 15,00 € pro Teilnehmertag.

#### 4.2 Kurse und Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit

Für Kurse und Maßnahmen im Bereich der außerschulischen Jugendbildung sowie im musisch-kulturellen Bereich und für staatsbürgerliche Bildungsmaßnahmen und Berufsanfängerseminare können städtische Zuschüsse gezahlt werden.

Der städtische Zuschuss beträgt 35 % der abrechnungsfähigen Kosten (Honorar-, Miet- und Energiekosten, Gebühren und Kosten zum Einsatz von Medien sowie Vorbereitungskosten, Porto, Werbung), maximal 300,00 € je Jahr und Träger. Der maximale Zuschuss erhöht sich bei Trägern mit mehreren Einrichtungen und Maßnahmen auf maximal 500,00 € je Jahr und Träger.

#### 5. Beschaffung von Material

- a) technische Geräte
  - Discoeinrichtungen
  - Computeranlagen (nicht für büroähnliche Nutzung, nur Internetcafé mit direktem Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit)
- b) Zeltmaterial
- c) Spielmaterial
- d) Fahrzeuge zur Durchführung der pädagogischen Arbeit der Einrichtung oder des Jugendverbandes
- e) Rückhalteeinrichtungen für Kinder in Kraftfahrzeugen

Der städtische Zuschuss beträgt 35 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 500,00 € pro Jahr für jeden Träger. Bei Trägern mit mehreren Einrichtungen erhöht sich der maximale Zuschuss auf 1.500,00 €; dabei darf der Gesamtzuschuss je einzelner Einrichtung jedoch 500,00 € nicht überschreiten.

Der Zuschuss ist schriftlich unter Angabe der zu beschaffenden Materialien zu beantragen. Dem Antrag sind ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein Angebot beizufügen.

Spätestens 2 Monate nach Erteilung des Bewilligungsbescheides ist dem Jugendamt der Verwendungsnachweis mit den beigefügten Rechnungskopien und Zahlungsbelegen vorzulegen.

#### 6. Allgemeine Zahlungen

Für die Kinder- und Jugendarbeit anerkannter Träger werden städtische Zuschüsse gezahlt.

Der städtische Zuschuss beträgt 0,30 € pro Teilnehmertag.

Die Veranstalter beantragen die Auszahlung der Mittel jeweils zum 30.04., 30.07., 30.10., 30.01. für das abgelaufene Quartal. Dem Antrag sind eine kurze Programmdarstellung und ein Teilnehmernachweis beizufügen.

Bei Gruppenstunden müssen mindestens fünf, bei Leiterveranstaltungen mindestens drei Teilnehmer\*innen nachgewiesen werden.

#### 7. Zahlungen an den Stadtjugendring

Dem Stadtjugendring wird eine jährliche Veranstaltungskostenpauschale in Höhe von 500,00 € gezahlt.

### 8. Jugendfreizeitheime in freier Trägerschaft, die keinen kommunalen Betriebskostenzuschuss erhalten

Zur Instandsetzung und Renovierung der Einrichtungen sowie zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen kann dem Träger jährlich ein städtischer Zuschuss in Höhe von 35%, maximal jedoch 500,00 € gezahlt werden. Dem einzureichenden Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Über die Förderung entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

## 9. Gewährung freiwilliger Zuschüsse an Eschweiler Kinder und Jugendliche für außerörtliche und örtliche Erholungsmaßnahmen

9.1

Die Stadt Eschweiler zahlt freiwillige Zuschüsse für die Teilnahme an Ferienmaßnahmen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, vorbehaltlich entsprechend zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

Bevor ein Antrag auf freiwillige Zuschüsse gewährt werden kann, muss vom Träger der Maßnahme geprüft werden, ob anderweitige Bezuschussungen, beispielsweise durch Bildung und Teilhabe (BuT) Leistungen, möglich sind.

Im Regelfall kann keine Maßnahme bezuschusst werden, für die bereits anderweitig städtische Mittel beantragt oder bewilligt wurden, mit Ausnahme der nach Ziffer 2 bewilligten Mittel.

9.2

Die Zuschüsse werden gezahlt für Empfänger\*innen von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII oder SGB VIII. Dem Antrag ist eine Kopie des letzten Bewilligungsbescheides bzw. eine Bescheinigung der zahlenden Stelle über den Bezug von Leistungen beizufügen.

9.3

Die Zuschüsse werden auf Antrag des Hilfeempfängers über den Träger gestellt und nur einmal jährlich gewährt.

9.4

Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Maßnahmenträgers über die beabsichtigte Teilnahme beizufügen, aus der alle zuschussrelevanten Tatsachen (Dauer und Kosten der Maßnahme sowie Zuschüsse Dritter) hervorgehen müssen.

9.5

Der Zuschuss wird wie folgt berechnet:

Teilnehmerbeitrag abzüglich sonstiger Leistungen Dritter (z. B. Zuschüsse gem. Ziffer 2 dieser Richtlinien) - vom so ermittelten Betrag beim 1. Kind einer berechtigten Familie 85 %, höchstens jedoch 480,00 € bei außer-örtlichen Maßnahmen; bei örtlichen Maßnahmen höchstens 110,00 €.

Ab dem 2.teilnehmenden Kind dieser Familie an derselben oder einer anderen örtlichen oder außerörtlichen Maßnahme 90 %, höchstens jedoch 510,00 € bei außerörtlichen Maßnahmen, bei örtlichen Maßnahmen höchstens 115,00 € je Teilnehmer\*in.

9.6

Eine Bescheinigung über die stattgefundene Teilnahme ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

Die Maßnahmenträger melden, wenn nach diesen Richtlinien geförderte Kinder und Jugendliche kurzfristig absagen oder ohne Angabe von Gründen an der Maßnahme nicht teilnehmen. Bereits gezahlte Zuschüsse sind in diesem Fall vom Träger zurück zu erstatten, abzüglich nachweislich entstandener Kosten für die Nichtteilnahme.

9.7

Der Zuschuss kann nur an den Träger der Maßnahme ausgezahlt werden.

9.8

Die Maßnahmenträger mit Sitz in Eschweiler erhalten für jede außerörtliche Maßnahme, an der Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres aus leistungsberechtigten Familien (s. Ziff. 2) teilnehmen, einen einmaligen jährlichen Zuschuss als Ausgleich für den damit verbundenen höheren Aufwand in Höhe von 50,00 € je Teilnehmer\*in.

Der Antrag ist formlos zu stellen; er muss die Namen der Teilnehmer\*innen enthalten.

#### 10. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.04.2022 in Kraft und ersetzen die seit dem 01.01.2020 geltenden "Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit."